

2407/AB XXI.GP
Eingelangt am: 06.07.2001
BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilse Mertel und Genossen, Nr. 2440/J, vom 10. Mai 2001, betreffend den Verzicht des vorrangigen Anspruchs auf Familienbeihilfe bzw. die Überweisung derselben auf ein Konto, das nicht der anspruchsberechtigten Person zur Verfügung steht, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Von den insgesamt 1.097.622 Personen (davon 38,5% Männer und 61,5% Frauen), die derzeit Familienbeihilfe beziehen, verzichten **417.119** vorrangig anspruchsberechtigte Personen zugunsten des anderen Elternteiles auf ihren Familienbeihilfenanspruch.

Diese Gruppe setzt sich aus **398.288 Müttern** und **18.831 Vätern** zusammen.

Zu 3. und 4.:

Für die Auszahlung der Familienbeihilfe werden lediglich die Bankleitzahl und die Kontonummer, **nicht aber der Kontowortlaut** des empfangenden Girokontos elektronisch erfasst. Für eine Beantwortung der Frage „wem ein Konto zur Verfügung steht“ liegen daher keine Informationen vor. Hierzu ist festzuhalten, dass die Nennung des Kontos in der Disposition der/des Anspruchsberechtigten liegt und daher auch jederzeit eine Änderung erfolgen kann. Außerdem könnte aus dem Kontowortlaut alleine auf die Verfügungsberechtigung nicht mit Sicherheit geschlossen werden, da diese nur dem jeweiligen Bankinstitut bekannt ist.

Zu 5.:

In dem genannten Zeitraum sind dem Bundesministerium für Finanzen und den Finanz - landesdirektionen keine derartigen Beschwerden vorgelegt worden.